Kreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Mr. 14

Meuteich, den 3. April

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. 1.

Gemeindekassenführung.

Ru den bisher vorgeschriebenen Kassenbüchern (Einnahmebuch, Ausgabebuch und Gemeindesteuerhebeliste) tritt vom Rechnungsjahr 1930 eine "Hebeliste für ge-meindesremde Abgaben". Sie dient als Unterlage für die Erhebung der sogenannten durchlaufenden Posten einschl. der Wohnungsbauabgabe. Die Herstellung und Zusendung erfolgt in allernächster Zeit durch die Areisblattdruderei in Neuteich.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich die neue Here der Die der Die der Die der Die auf der Titelseite vorgedrucke Anweisung ist genau zu beachten. Nur wenn dies geschieht, kann die Hebes ihren dies geschieht, kann die Hebes zu beachten. Aur wenn dies geschieht, tann die Hebes liste ihren Zwed erfüllen, nämlich einmal den Ortse vorstehern die Arbeit der Steuererhebung zu erleichtern, und zum andern der Buche und Kassensührung größte mögliche Uebersicht zu geben.
Die stattgehabten Gemeindekassenrevisionen geben mir

Beranlassung, den Herren Gemeindevorstehern für diesen wichtigsten Zweig der Gemeindeverwaltung nochmals größte Sorgfalt und Genauigkeit zur Pflicht zu machen. Die Kassenbücher müssen unbedingt laufend geführt und der Bestand der Gemeindekasse getrennt von ander ren Geldern ausbewahrt werden. Der Sollbestand und Istbestand der Gemeindekasse müssen jederzeit übereinsilbestund det Gemeindetasse und zwar in möglichst ftimmen, was von Zeit zu Zeit, und zwar in möglichst turzen Zeitabständen, nachzuprüfen bleibt. Zahlungen aus der Gemeindekasse dürsen grundsätzlich nur gegen ordnungsmäßige Quittung geleistet werden; auch der Gemeindevorsteher muß über die an ihn erfolgte Zah-lungen quittieren. Die Belege sind in Schnellhestern aufzubewahren, die Eintragungen in den Kassenbüchern mit Tinte vorzunehmen. Außer der Hauptspalte sind auch die Rebenspalten nicht nur auszufüllen, sondern auch aufzurechnen. Weitere und nähere Vorschriften enthält die von mir unterm 7. 5. 1925 erlassene "Answeisung für die Kassen» und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder". Wo diese Anweisung etwa nicht mehr vorhanden sein sollte, wird auf Antrag nochmalige Zusendung erfolgen. Tiegenhof, den 1. April 1930.

Der Landrat als Borfigender des Kreisausschuffes. Mr. 2.

Baupolizei.

Durch das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 19. März 1930 ist die Baupolizei in den Landgemeinden den Landräten übertragen. Es find deshalb die Baugesuche fortan nicht mehr an die Amtsvorsteher, sonzern unmittelbar an mich zu richten. Für die Erteilung der Bauerlaubnis ist die Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Westpreußen vom 27. August 1918 maßgebend, deren einschlägige Bestimmungen ich nachfolgend im Auszuge ebenfalls veröffentliche. Sonneit in diesen die Ortsvolizeischenden 18 unständig beweit in diesen die Ortspolizeibehörde als zuständig bezeichnet wird, ist dies von jest an der Landrat. In diesem Zusammenhang sei ferner darauf hingeweisen, daß nach dem Gesetz betr. die Gründung neuer Ansieds lungen in den Provinzen Oftpreußen, Westbreußen vom 10. August 1904, Gesetzsammlung Seite 227, es außer ber Bauerlaubnis noch der Ansiedlungsgenehmigung

des Kreisansschuffes bedarf, wenn außerhalb einer im Zusammenhange geltenden Ortschaft ein Wohnhaus er= richtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden foll. Schließlich bleibe nicht uner- wähnt, daß nach § 19 des Geseges betr. den Denkmalund Naturschutz vom 6. Februar 1923, Ges. Bl. S. 245, die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch Straßen oder Pläte der Ortschaft oder das Ortsbild verunftaltet würden.

Die Landjägerei= und Schukpolizeibeamten des Kreisses ersuche ich, die Befolgung der vorstehend genannten Bestimmungen zu überwachen. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat.

Gesets

über die Baupolizei in den Landfreisen.

Bom 19. 3. 1930.

Die Baupolizei wird in den Landfreisen durch den Landrat, in den freisangehörigen Städten durch die Ortspolizeiverwaltung ausgeübt. In den Stadtgemeins den Danzig und Zoppot bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die baupolizeilichen Angelegenheiten der Landgesmeinden Ohra, Emaus, Brentau, Pietskendorf, Bürgerswiesen, Er. Walddorf, werden der Staatsviesen, Manuskiesen, Kl. Walddorf, werden der Staatsviesen, Manuskiesen, Ma lichen Baupolizei Danzig übertragen.

Das Geset tritt mit dem Tage seiner Berkundigung in Kraft.

Danzig, den 19. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Baupolizeiverordnung für das platte Land

Proving Westpreußen.

Bom 27. August 1918.

(§§ $1 - 20 \, \text{u}$. 78)

A. Die Bauerlaubnis.

Notwendigkeit der Bauerlaubnis.

Zu jedem Neubau sowie zu jeder Ausbesserung oder Beränderung einer baulichen Anlage ist, soweit nicht \S 2 Anwendung findet, die Erlaubnis der Ortspolizeisbehörde (Bauerlaubnis) ersorderlich.

Wegfall der Bauerlaubnis.

Einer Bauerlaubnis bedarf es nicht: a) zur Errichtung oder Beränderung gewerblicher An-lagen, soweit hierzu nach §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist;

- b) zu Neubauten, Ausbesserungen und Beränderungen baulicher Anlagen, welche für Rechnung des Deutsschen Reiches oder des preußischen Staates und unter Leitung von Reichs= oder Staatsbaubeamten ausge= führt werden sollen;
- c) zur Ausführung folgender Bauarbeiten und bauli= cher Anlagen:

1. Berput=, Anstrich=, Pflasterungs= und Terrain= regulierungsarbeiten an nicht im Orts- oder Stra-Benbild sichtbaren Bauteilen;

Aufführung, Veränderung und Abtragung unbelasteter Bände, soweit diese sich nicht vor einer Baufluchtlinie befinden;

Erneuerung und Ausbesserung von einzelnen im Orts= oder Straßenbild nicht sichtbaren Bau= teilen, soweit es sich dabei nur um die Erhaltung der baulichen Anlage im früheren Zustande hans delt, und soweit die betreffenden Bauteile nicht vor einer Baufluchtlinie liegen;

4. Unbringung und Beränderung von Dachrinnen

und Dachabfallrohren;

5. Errichtung, Erneuerung, Ausbesserung und Beränderung von Einfriedigungen, die nicht an einem öffentlichen Wege, einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Plate liegen;

6. Errichtung, Erneuerung und Beränderung unheizbarer Garten= und Feldhäuschen, Geschirr= hütten, Schuppen und anderer Baulichkeiten dieser Art mit Ausnahme von Abortanlagen, wenn sie nicht mehr als 15 Quadratmeter Grundfläche und nicht mehr als 3 Meter höchste Höhe über dem Erdboden haben und außerdem entweder außerhalb der bebauten Ortsteile liegen oder wenigstens 10 Meter von anderen Gebäuden und von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

Besondere Bestimmungen der im § 2 aufgeführten Bauten und Bauarbeiten.

Die bestehenden Vorschriften, insbesondere diejeni= gen dieser Baupolizeiverordnung finden auch auf die im § 2 aufgeführten Bauten und Bauarbeiten An=

Die Entwürfe zu den im § 2 unter b aufgeführten Bauten sind vor dem Beginn der Bauausführung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorzulegen, was in baupolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern

Wenn Bauarbeiten oder bauliche Anlagen, die ge= mäß den Bestimmungen im § 2 unter c ohne Bauers laubnis ausgeführt worden sind, den bestehenden Bors schriften, insbesondere denjenigen dieser Baupolizeis verordnung, nicht entsprechen, so finden die Borschriften des § 78 auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

Das Baugesuch.

Die Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Ortspolizei= behörde nachzusuchen.

Das Gefuch muß enthalten: die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem gebaut werden soll, nach der Grundbuchbezeichnung, außerdem auch nach Straße und gegebenenfalls Hausnummer:

Namen, Stand und Wohnung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des für die Ausführung verantwortlichen Unternehmers oder Baulei=

ters.

Tritt vor Beendigung der Bauausführung ein Wech= fel in der Person des Bauherrn oder des für die Ausführung verantwortlichen Unternehmers oder Baulei= ters ein, so hat der Bauherr, im Falle eines Wechsels des Bauherrn der neue Bauherr, der Ortspolizeibeshörde binnen einer Woche hiervon Anzeige zu machen.

§ 5.

Bauvorlagen.

Dem Baugesuch (§ 4) sind folgende Unterlagen, sämt= lich in doppelter Ausfertigung, beizufügen:

1. ein Lageplan;

2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschließlich des Keller- und Dachgeschosses mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Balkenlagen;

3. die zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen

Längen- und Querschnitte; 4. die Ansichten der nach öffentlichen Stragen oder Pläten gelegenen Fronten sowie aller sonstigen im Orts- oder Straßenbild wahrnehmbaren Gebäude und Gebäudeteile;

5. die zum Nachweis der Tragfähigkeit und Stand-

s. bie Jum Augheis vet Ltugjungseit und Standsfestigkeit ersorderlichen statischen Berechnungen. Betrifft das Baugesuch nur Ausbesserungen oder Beränderungen im Innern bestehender Gebäude, mit Ausnahme der Einrichtung von Feuerungsanlagen, so ist die Beibringung eines Lageplanes (Ziffer 1) und von Ansichtszeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich, bei Einrichtungen von Feuerungsanlagen im Innern bestehender Gebäude ist die Beibringung von Ansichts zeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich.

Inhalt der Bauborlagen. Gemeinsame Bestimmungen.

- Der Lageplan (\S 5 Ziffer 1) ist mindestens im Maß-stabe von 1:500, die übrigen Zeichnungen (\S 5 Ziffer 2-4) sind mindestens im Maßstabe von 1:100 anzu-

fertigen.

Alle Bauzeichnungen einschließlich des Lageplans sind auf Pausleinwand oder auf Papier, das in der ganzen Fläche mit Leinwand unterflebt ist, herzustellen und mit dem betreffenden Maßstabe zu versehen. Beiße (posi= tive), vollkommen klare, auf Leinwand gezogene Lichtpausen mit dunklen, scharfen Linien sind zulässig.

Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem für die Ausführung verantwortlichen Unter-

nehmer oder Bauleiter unterschrieben sein.

Inhalt des Lageplans.

Der Lageplan (§ 5 Ziffer 1) muß enthalten:

1. die neuaufzuführenden baulichen Unlagen und zwar

mit roter Farbe dargestellt;

die auf dem Baugrundstück befindlichen und stehen= bleibenden sowie die bereits baupolizeilich genehmigten, aber noch nicht ausgeführten baulichen Anslagen, und zwar sämtlich mit grauer Farbe darges

3. die auf den Nachbargrundstücken befindlichen baulichen Anlagen, soweit der Lageplan sich auf Nachbargrundstücke erstreckt, und zwar mit grauer Farbe

angelegt;

4. die Grenzen des Baugrundstücks, und zwar mit auf-

fälliger Farbe angelegt;

5. die Fluchtlinien und zahlenmäßig die Breiten der

angrenzenden Straßen;

zahlenmäßig die Entfernungen, welche die neuen baulichen Anlagen untereinander und von den son= stigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf demselben Grundstück sowie von den Nachbargrenzen, den ans grenzenden öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und von Sisenbahnen, welche weniger als 40 Weter von dem Baugrundstück entsernt sind, ers halten sollen, bei Errichtung von Windmühlen oder anderen durch Wind bewegten Triebwerken außers dem die Entfernung von den nächsten öffentlichen Wegen, Straßen und Pläten nach jeder Richtung hin;

Baugrundstücks nach der 7. die Bezeichnung des außerdem Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls auch nach Straße und Hausnummer;

8. die Zweckbestimmung oder Benutungsart der geplanten baulichen Anlagen und der sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf dem Baugrundstück;

9. den Maßstab und die Angabe der Nordrichtung. Der Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder einem für den höheren Staatsdienst geprüften Bausachverständigen angefertigt oder beglaubigt sein. Die Ortspolizeibehörde kann auch Lagepläne, die von einem ihr als zuverlässig bekannten Maurer- oder Zim= mermeister angefertigt sind, als ausreichend zulassen

wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken vorliegen.

Bestimmungen wegen der Grundriffe und Durchschnitte.

In den Grundrissen und Durchschnitten (§ 5 Ziffer 2 und 3) sind die Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen und in seinen Teilen nebst den Hofabmessjungen, sowie die Stärke der Mauern, Balken und Eis senteile anzugeben, in den Grundriffen außerdem die Zwedbestimmung aller Räume. Die Schnittflächen der neu aufzuführenden massiben Bauteile sind mit roter, der Holzteile mit brauner und der Eisenteile mit blauer Farbe anzulegen. Bei Umbauten sind bestehende Bauteile, die erhalten bleiben sollen, mit grauer Karbe an= zulegen

Die Richtungslinien der Durchschnitte (§ 5 Ziffer 3) sind so zu legen, daß aus den Schnittzeichnungen die Konstruktion des Dachstuhls und der notwendigen Treppen zu ersehen ist. In den Durchschnitten muß ferner die Höhenlage des geplanten Baues zur Oberkante des Bürgersteiges oder zu der Straßenoberfläche sowie die Art der Eindeckung angegeben sein. Die zum Schutz gegen die Erdseuchtigkeit vorgesehenen Maßnahmen (§ 42)

find in die Schnitte einzutragen.

Bei baulichen Beränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes betreffen, genügen die Grundriffe und Schnitte der von der Beränderung betroffenen Geschosse, wenn Konstruktionsänderungen und Aenderun= gen in der Belastung der Gebäudeteile nicht stattfinden.

§ 9.

Bestimmungen wegen der Ansichtszeichnungen.

Die Ansichtszeichnungen (§ 5 Ziffer 4) sind in einfachen Linien darzustellen, aber soweit auszuführen, daß jie auch in arcitektonischer Hinsicht ein Bild von der betreffenden Seite des Gebäudes geben.

§ 10.

Bestimmungen wegen der statischen Berechnungen.

Statische Berechnungen sind einzureichen:

1. für alle tragenden Eisenkonstruktionen;

- 2. für alle Eisenbetonkonstruktionen und sonstige Konstruktionen unter gleichzeitiger Verwendung von Formsteinen oder Zement einerseits und Eisen andererseits:
- 3. für tragende Gewölbe und Kappen mit mehr als Meter Spannweite;
- 4. für Baltenlagen mit einer Spannweite von mehr 6 Meter; als
- 5. für freitragende Balkon= und Erkerkonstruktionen;
- 6. für Dachkonstruktionen mit einer freien Spannweite von mehr als 6 Meter;

7. für Schornsteine, Türme und turmartige Dachauf= bauten von mehr als 5 Meter freier Höhe.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, auch in anderen Fällen, soweit es zur Prüfung des Baugesuchs ersporderlich ist, statische Berechnungen zu erfordern, insebesondere auch den Nachweis der Tragfähigkeit des Baugrundes. Auch fann sie die Ausführung von Bestastungss, Zugs und Druckproben oder die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung über ausgeführte Proben dieser Art verlangen.

Den Berechnungen über die Inanspruchnahme und die Eigengewichte der Baustoffe sowie über die Belastung und die Eigengewichte von Bauteilen sind die in der Anlage zu dieser Polizeiverordnung zusammen= gestellten Berechnungsgrundlagen zu Grunde zu legen.

§ 11.

Besondere Bestimmungen über Bauvorlagen für gewerbliche Anlagen.

Betrifft das Baugesuch eine bauliche Anlage, welche einem gewerdlichen Zwecke dienen soll, für welche je-doch eine besondere Genehmigung nach § 16, 24 oder 25 Reichsgewerbe-Ordnung nicht erforderlich ist, so sind ihm außer den in den §§ 5—10 vorgeschriebenen Baus vorlagen noch Angaben über die folgenden Punkte in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. Art und Umfang des gewerblichen Betriebes;

Zahl, Größe und Bestimmung der einzelnen Arbeits= räume sowie deren Zugänglichkeit, ihre Versorgung

mit Licht und Luft und ihre Beleuchtungsanlagen: 3. die Höchstahl der in den einzelnen Räumen zu be-

schäftigenden Arbeiter;

Art und Höchstzahl der in den einzelnen Räumen aufzustellenden Maschinen.

§ 12.

Die Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe je eines Studs der Bauvorlagen erteilt (Bauschein). Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues

und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aushändigung des Bauscheins an gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen worden ist, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat. Jedoch kann die Gilltigkeit der Bauerlaubnis auf jedesmaligen besonderen Antrag von der Ortspolizeibehörde um je ein Sahr verlängert werden.

Der Bauschein muß während der Bauausführung und bis zum Abschluß des Abnahmeverfahrens (§§ 17 und 19) stets auf der Baustelle bereit gehalten und den revidierenden Beamten auf Erfordern

werden.

B. Die Ueberwachung der Bauausführung.

§ 13.

Abbruch von Gebäuden.

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden oder Ge= bäudeteilen ist vor dem Beginn der Abbruchsarbeiten der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und zwar unter Angabe des Tages, an welchem mit den Arbeiten begonnen werden foll.

§ 14.

Baubeginn.

Der Tag, an welchem mit einer Bauausführung begonnen werden soll, ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des

Bauscheins schriftlich anzuzeigen.

Mit Neubauten an öffentlichen Wegen, Strafen oder Plätzen darf erst begonnen werden, nachdem die Baufluchtlinie oder, falls eine solche nicht festgesett ist, die im § 24 Absat 3 dieser Polizeiverordnung vor= geschriebene Abstandslinie abgestedt und die Abstedung von der Ortspolizeibehörde oder einem von ihr beauftragten Beamten als richtig anerkannt worden ist.

Als Beginn der Bauausführung im Sinne dieses Paragraphen gilt bei Neubauten der Beginn der Aussischachtung der Baugrube.

Baugerufte und Baugaune.

Baugerüste und Bauzäune an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Pläten dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchenden, besonderen Genehmigung errichtet werden.

Die Herstellung von Baugerüsten und Bauzäunen kann auch ohne Untrag und auch an den nicht nach öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu belegenen

Seiten des Baues polizeilich angeordnet werden. Baugruben, welche weniger als 10 Meter von einem öffentlichen Wege, einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Plate entfernt und von diesen nicht durch

einen Bauzaun getrennt sind, sind einzufriedigen. Sofern die Ortspolizeibehörde das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf öffentliche Wege, Straßen oder Bläte gestattet (Absat 1), kann sie vorschreiben, daß an der Borderseite des Gerüftes oder Bauzaunes in einer Höhe von 2,50 Meter über dem Bürgersteige oder der Strafenoberfläche ein Schutdach errichtet wird, welches mindestens 80 Zentimeter über den Zaun oder die größte Breite des Gerüstes hin= wegragen, nach innen geneigt, an der vorderen oberen Seite mit 30 Zentimeter hoher Bretterverkleidung vers sehen und mit 2½ Zentimeter starker gestülpter Bretts lage abgededt sein muß.

Baumaterialien, Baugerüste, Bauzäune und Umfriedigungen von Baugerüften muffen, soweit sie an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Pläten stehen, während der Dunkelheit durch hellbrennende Laternen fenntlich gemacht werden.

§ 16.

Sonstige Sicherheitsmaßregeln bei der Banausführung. Bei Frostwetter darf nur bis zu 4 Grad Celsius unter Kull im Freien gemauert werden.

Im Innern von Neubauten sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Berlegung auszustaken oder mit Brettern sicher zu überdecken, Treppen, Oberlichte und sonstige Deffnungen einzufriedigen, unzugänglich zu machen oder zu überdecken.

§ 17.

Rohbanabnahme.

Ist der Bau in seinen Mauern und Gisenkonstruktionen einschließlich der Schornsteine, sowie in Dachsbeckung und Balkenlagen vollendet, so ist dies von dem Bauherrn, dem Bauunternehmer oder dem Bauleiter der Ortspolizeibehörde zwecks Veranlassung der Rohbauabnahme schriftlich anzuzeigen.

In dem von der Ortspolizeibehörde zur Rohbauabnahme anzuberaumenden Termin muß mindestens einer der vorgenannten Anzeigepflichtigen persönlich

erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein.
In diesem Termin müssen alse Veile des Baues sicher zugänglich sein. Balkenverankerungen im Insern müssen daß die Auflager und Abmessungen gesprüft werden können. Zur Prüsung der Mauerstärke müssen, soweit ersorderlich, Deffnungen in den Mauser processes ern belassen werden.

Spätestens in dem Abnahmetermin ist eine Bescheinigung eines Schornsteinfegermeisters vorzulegen, daß sämtliche Schornsteinrohre sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden. Vor vollendeter Rohbauabnahme dürfen Bukarbeiten, Zwischendedenfüllungen, Dedens verschalungen und Dielungen nicht ausgeführt oder eingebracht werden.

Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so muß nach ihrer Abstellung der Bau erneut zur Absnahme angemeldet werden. Bor Beseitigung der Mäns gel und dem darauf folgenden erneuten Abnahmeters min darf eine Fortführung der Bauarbeiten nur inso-weit stattfinden, als dies von der Ortspolizeibehörde für zulässig erklärt worden ist.

Unterdleibt die Anzeige (Absat 1 und Absat 5) oder geschieht sie nicht rechtzeitig, so kann die Ortspolizeibehörde verlangen, daß der Bau auf Kosten des

Bauherrn in einen Zustand zurückversett werde, der eine vorschriftsmäßige Prüfung ermöglicht.
Sind durch einen Bauschein verschiedene Bauten gesnehmigt, oder besteht der genehmigte Bau aus mehres ren in sich abgeschlossenen Teilen, so können geson= derte Rohbauabnahmen für die einzelnen Bauten oder Bauteile stattfinden, sofern dies beantragt wird.

Ueber die Rohbauabnahme und den Tag, an welchem sie — im Falle des Absahes 5 die endgültige Rohbauabnahme — erfolgt ist, wird dem Anzeigenden (Absat 1 bezw. 5) von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung (Nohbauabnahmeschein) ausgestellt.

§ 18.

Puţarbeiten.

Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht früher als 4 Wochen nach der Rohbauabnahme — im Falle des § 17 Absat 5 nach der endgültigen Rohbau= abnahme - geputt werden.

Gebrauchsabnahme.

Einer besonderen Gebrauchsabnahme nach Vollen= dung des Baues unterliegen:

- a) Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind;
- gewerbliche und Fabrikanlagen;
- c) bauliche Anlagen, für welche eine statische Berech= nung erforderlich ist (§ 10);

d) Käume, welche zu Bersammlungen einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind. Diese Gebäude oder Gebäudeteile dürsen nicht eher

in Benutung genommen werden, als bis nach erfolgter Gebrauchsabnahme ihre Benutung durch die Ortspolizeibehörde gestattet worden ist.

Hinsichtlich der Anmeldepflicht und des Abnahmes verfahrens finden die Vorschriften über die Rohbaus

abnahme entsprechende Anwendung.

Bei den im Absat 1 unter a bezeichneten Gebäuden. darf die Gebrauchabnahme frühestens 4 Monate nach der Rohbauabnahme stattfinden. Diese Frist verringert sich auf 3 Monate, wenn durch ein von dem Antrag= steller beigebrachtes Zeugnis des Kreisarztes oder des Borstandes des Hochbauamtes nachgewiesen wird, daß das Gebäude hinreichend trocken ist, um in Benutung genommen werden zu fönnen.

§ 20.

Neberwachung der Ausführung von Bauten, für welche eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ift.

Die Vorschriften der §§ 14—19 finden auch auf die im § 2 unter a aufgeführten Bauten Anwendung, da= gegen nicht auf die im § 2 unter b und c aufgeführ= ten Bauten und Bauarbeiten.

Beschränkungen der Ausnutung des Baugrundstücks.

§§ 21—39.

Vorschriften über die Bauweise.

§§ 40-70.

§ 78.

Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen teine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gelbstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entspre-

chender Haftstrafe geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Her= stellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Mr. 3.

Mr. 4.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche, noch pris vate Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sons stige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien). Tiegenhof, den 24. März 1930.

Der Landrat.

Aufenthaltsermittelung.

Der minderjährige Heinz Liek, geboren am 8. Oktober 1911, ist am 24. März 1930 aus der staatlichen Er= ziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlit ent= wichen.

Die Herren Amts= und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Liek Ermittelungen anzustellen, ihn ihm Ermittelungsfalle aufzugreifen und der obengenannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon zum Geschäftszeichen K. A. II 1366 hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 27. März 1930. Der Kreisansschuß des Kreises Gr. Werder. Kreisjugendamt.

Mr. 5.

Kahrraddiebstahl.

Dem Fahrradhändler Walter Kleinat aus Brunau ist in der Nacht vom 18. 3. zum 19. 3. d. Is. ein Fahrrad und ein Sad mit Fahrradutensilien gestohlen wor-

Beschreibung des Rades: Marke Wittler, rote Män= tel mit Bambusfelgen, gebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktritt.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Areises, Ermitt= lungen anzustellen und im Erfolgsfalle zu Tgb.= Mr. 2184 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Tralau.

Die Standesamtsgeschäfte des Bezirks Tralau führt bis auf weiteres der stellvertretende Standesbeamte, Rentier Hermann Eng in Tralau. Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat als Borfitender des Rreisausschuffes. Nr. 7.

Bersonalien.

Der Arbeiter Anton Fischer aus Tiege ist als Fami-lienvater für die kath. Schule in Tiege gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. März 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Jagdverpachtung.

Die am 31. März d. Is. freiwerdenden Jagden: a) im Weichselaußendeich von Stüblau bis Langfelde in Größe von 270 Hektar;

von Dammfelde und Vogelsang a. Nogat in Größe

von 111,35 Heftar

sollen von sogleich bis zum 31. 3. 1936 unter den üb= lichen Bedingungen, die Neugarten 12/16; Zimmer 241, eingesehen werden können, meistbietend verpachtet wer-

Schriftliche Angebote sind an uns bis zum 12. April einzureichen.

Senat — Domänenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haf tung: "Ueberlandwerk Gr. Werder" in Tiegenho ist beschlossen und der Unterzeichnete zum Liquidator be ftellt worden.

Die Bläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Unterzeichneten an zumelden.

Tiegenhof, den 15, März 1930.

Ueberlandwerk Gr. Werder G. m. b. H. i. L.

M. Viermann, Liquidator.

Kormularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

Nr. Einladungen zur Gemeindesitzung.

Bescheinigung über die Einladung zur Be-2. \mathfrak{Nr} . meindesigung.

Nr. Beglaubigte Abschrift des Protofolls einer Gemeindesigung.

Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung. Bernehmung eines Silfsbedürftigen zur Er Nr. Nr.

mittelung des Unterstützungswohnsites. Unfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eisnes Hilfsbedürftigen. Mr. 6.

Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.

6b. Rechnungen für den Landarmenverband. Mr.

Bekanntmachung über die Art der Jagdverspachtung, über die Auslegung der Pachtbedins Nr. gungen, und über die Anberaumung des Berpachtungstermins.

Mr. 8. Jagdpachtbedingungen.

Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung. Mr. 9.

Mr. 10.

Jagdpachtvertrag. Antrags= und Fragebogen auf Erwerbslosen= Mr. 11. unterstützung.

Mr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbs-

Mr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.

Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.

Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.

Nachweisung über Aufwendung für Kleinrent= Mr. 14.

Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.

Mr. 15.

Mr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeinde= ftenern.

Mr. 17. Mahnzettel.

Deffentliche Steuermahnung Mr. 18.

Ersuchen an eine andere Gemeinde um Bor-nahme einer Zwangsvollstredung. Mr. 19.

Mr. 20. Pfändungsbefehl. Mr. 21.

Zustellungsurfunde. Pfändungsprotofoll. Mr. 22.

Mr. 23. Pfändungsprotofoll b. fruchtlosem Pfändungs= versuch.

Mr. 24. Bersteigerungsprotofoll.

Mr. 25.

Zahlungsverbot. Ueberweifungsbeschluß.

Nr. 26. Nr. 27. Abschieft des Zahlungsverbotes und Aeberweissungsbeschlusses an den Schuldner.

Mr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes. Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-

Mr. 29. Mr. 29a. Borläufiges Zahlungsverbot. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Mr. 30. Melderegister. Mr. 31. Mr. 32. Abmeldeschein. Unmeldeschein. Nr. 32a. Zuzugsmeldung.

Nr. 32b. Fortzugsmeldung.

Nr. 32c. Fremdenmeldezettel. Nr. 35. Urliften für Schöffen oder Geschworene.

Mr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn=Behandlungsschein für Kriegshinterblie= bene.

Ubteilung A.

Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines. Nr.

Nr. Chefähigkeitszeugnis.

Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei= Nr. Nr. steskranken usw. in eine Anstalt.

Mr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.

Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

Personalbogen für den Antragsteller des Wan-Mr. dergewerbescheines.

Personalbogen für die Begleitperson. Mr. 8.

Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage. Nr. 9. Nr. 10.

Nr. 11. Führungsattest. Strafverfügung. Mr. 12.

Mr. 13. Verantwortliche Vernehmung.

Genehmigung zur Beranstaltung einer Tang-Mr. 14. lustbarkeit.

Mr. 15. Vorladung zur Vernehmung.

Mr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.

Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).

Mr. 17. Strafaktenbogen.

Mr. 18. Pagverlängerungsschein.

Mr. 18a. Unfallanzeigen.

Mr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Mr. 20. Bauerlaubnis. Nr. 20a. Todesbescheinigung. Nr. 21. Beerdigungsschein.

Kür Schiedsmänner:

Mr. 1. Vorladung für den Kläger.

Mr. 2. Vorladung für den Verklagten.

Mr. 3. Attest.

Die Herren Amts= und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Vech & W. Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

empfehlen :

Sütterlinfibeln

Sutterlin- u. andere Schreibhefte

Sütterlin- u. andere Schiefertafeln

Rafemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule und die weitersührenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel mittlere Ausgabe

Eder, tleine kath. Schulbibel

Rath. Ratechismus für das Bistum Danzig

,, ,, ,, von Th. Mönnichs S. J. Rechenbücher von Bidder

Beimatfibeln, bunt

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für bas zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

" " Mein Vaterland

Uebungsbuch Gallen & Müller

Beimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Rarten

Geschichtsbuch von Bulba.

R. Bech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein= und mehrklassige Schulen

Absentenlisten

in allen Stätken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich, Sel. 308.

Osterkarten

in großer Auswahl zu billigen Preifen empfehlen

R.Pech & W. Richert.

Zur Konfirmation

Sesangbücher und

Konfirmationsglückwunschkarten

in großer Auswahl bei

R. Pech & Richert, Reuteich.